

TOP 14 – ÄNDERUNG VON RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN DES COLLEGE UND DER GRADUATE SCHOOL (FORTSETZUNG VOM 25. JANUAR 2023)

- A) VIERTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN LEUPHANA BACHELOR
- B) SECHSTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN
- C) FÜNFTE ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPROGRAMME AN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL

Unterlage für die 175. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2022/23) am 15. Februar 2023

Drucksache-Nr.: 925/175/5 WiSe 2022/23

Ausgabedatum: 8. Februar 2023

Vorlauf

Senatsitzung am 25. Januar 2023

- Drucksache-Nr. 909/174/4 WiSe 2022/23
- Drucksache-Nr. 919/174/4 WiSe 2022/23
- Vorläufiges Protokoll der Sitzung am 25.01.2023

Sachstand

Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 ausführlich mit der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen befasst und sich darauf verständigt, erst in der folgenden Sitzung am 15. Februar 2023 über einen ggf. angepassten Beschlussvorschlag abstimmen zu wollen. In seiner Beratung am 25. Januar 2023 hatte sich der Senat zum einen grundsätzlich zum Regelungsbereich der Rahmenprüfungsordnung und den Zielen der Änderung ausgetauscht. Zum anderen hatte sich der Senat gezielt zu unterschiedlichen Perspektiven und Positionen beraten und dazu auch Wortmeldungen der Hochschulöffentlichkeit gehört (vgl. vorläufiges Protokoll der Sitzung am 25.01.2023).

Dem Senat wurden für seine Beratung eine schriftliche Erklärung der Studiendekaninnen und Studiendekane und eine schriftliche Stellungnahme der studentischen ZSK-Mitglieder vorgelegt. Es wurden außerdem Änderungsanträge der studentischen Senatsmitglieder vorgelegt. Die Unterlagen der Drucksachen wurden, wie üblich, vor der Sitzung am 25. Januar 2023 hochschulöffentlich bekannt gegeben und sind weiterhin auf der Senatsseite im Intranet abrufbar (siehe Drs. Nr. 909/174/4 WiSe 2022/23 und Drs. Nr. 919/174/4 WiSe 2022/23).

Auf Basis der Senatsberatung am 25. Januar 2023 wurde in Beratung mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen und nach Abstimmung mit Justiziariat, Studierendenservice und MIZ der Vorschlag zur Änderung der Rahmenprüfungsordnungen in einzelnen Punkten angepasst. Alle Anpassungen seit der letzten Senatsberatung sind im Beschlussvorschlag in den Fassungen gem. Anlagen 1 bis 3 gelb hervorgehoben. Die materiellen Anpassungen werden im Folgenden näher erläutert.

Anpassungen der Änderung der Rahmenprüfungsordnungen nach Senatsberatung am 25. Januar 2023
§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit



Anpassung:

Es wird für konsekutive Module konkretisiert, dass maximal zwei Module (d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul) miteinander verbunden werden können, und es wird eine Obergrenze für die Anzahl dieser Verbindungen in jeder der drei Rahmenprüfungsordnungen festgelegt, d.h.

- im Bachelor: maximal 3 im Major und 1 im Minor,
- im Master: maximal 2,
- im BA LSB: maximal 1 im Professionalisierungsbereich, 1 im Unterrichtsfach, 2 in der Fachrichtung,
- im MEd GHR: maximal 1 im Professionalisierungsbereich, 1 pro Unterrichtsfach, 1 in der Praxisphase,
- im MEd LBS: maximal 1 im Professionalisierungsbereich, 1 im Unterrichtsfach, 1 in der Fachrichtung.

Erläuterung:

Die Ermöglichung aufeinander aufbauender Module bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da aus Qualifizierungsperspektive in einzelnen Fällen ein Lernziel in einem vertiefenden Aufbaumodul nur mit erforderlichen Grundkenntnissen erreicht werden kann. Das tatsächliche Vorhandensein dieser erforderlichen Grundkenntnisse muss durch entsprechende Überprüfung sichergestellt werden können. Durch die Ermöglichung in den Rahmenprüfungsordnungen kann anschließend in den FSA eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung eines Aufbaumoduls geregelt werden, indem erforderliche Grundkenntnisse zur Erreichung von Qualifikationszielen über die bestandene Prüfung des Basismoduls nachgewiesen werden.

Um den Hinweisen der Studierenden Rechnung zu tragen, dass die Anzahl konsekutiver Module ausufern könne, werden die Möglichkeiten der Fächer zur Verbindung von Modulen zahlenmäßig begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lehrveranstaltungsanmeldung zum Aufbaumodul und die Anmeldung zur Prüfung des Aufbaumoduls immer ohne Beschränkungen möglich sind. Die eigentliche Zulassung zur Prüfung des Aufbaumoduls erfolgt aber erst, wenn die Prüfung des vorangehenden Moduls bestanden und damit der Nachweis der Erreichung der Qualifikationsziele des vorangehenden Moduls erbracht ist (vgl. § 12).

Hinweis für das Studium Individuale (SI):

SI-Studierende müssen schon heute in bestimmten Modulen des Majors fachlich begründete Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. In den Jahren 2018 und 2019 fanden mehrere Gespräche zwischen Programmkoordination SI, der Leitung College und Vertreter*innen der Lehreinheiten, insb. Politikwissenschaft und Psychologie, statt, um die Frage der Teilnahme für SI-Studierende zu Modulen des Majors zu klären. Es wurde damals im Sinne der SI-Studierenden geregelt und mit der Fachgruppenvertretung (FGV) B.A. Studium Individuale entsprechend abgestimmt, dass SI-Studierende in der Kapazitätsberechnung vorgesehen werden und nicht aus Modulen des Majors mit Teilnahmevoraussetzungen ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie die in bestimmten Ausnahmefällen für die Module definierten Voraussetzungen erfüllen.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Anpassung:

- „Wahlamtes“ wird zu „Wahlamtes oder -mandats“ geändert, um alle Funktionen einzuschließen.
- Für die Prüfung und Dokumentation der Anwesenheit durch die Lehrperson wird die Einschränkung „zu Beginn des jeweiligen Termins“ gestrichen, da sonst Verspätungen von bis zu 15 Minuten nicht berücksichtigt werden können und Lehrende ggf. am besten in Arbeitsphasen die Listen führen können. Dies soll individuell gehandhabt werden können.
- Die bei Anwesenheitsverpflichtung vorgesehene Härtefallregelung wird von § 15 (Nachteilsausgleich) zu § 6 verschoben und umfasst nun auch die Fälle aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats. Die Härtefallregelung bleibt grundsätzlich inhaltlich bestehen, ist nun aber direkt und transparenter direkt bei der Regelung zur Anwesenheit aufgeführt.



- Es werden neu die Sätze 8 und 9 eingeführt zur Prüfung und Dokumentation der Anwesenheit durch eine Teilnahmeliste und ggf. eine Liste der Nachrückenden sowie zur Verwendung der Anwesenheitsdaten, um die datenschutzrechtlichen Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Erläuterung:

Die Ermöglichung einer Anwesenheitsverpflichtung für einzelne Module bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da aus Qualifizierungsperspektive in einzelnen Fällen ein Lernziel nur durch eine regelmäßige Anwesenheit erreicht werden kann und dies eine zumutbare Anforderung im Rahmen der universitären Ausbildung im Studium darstellt. Einige didaktische Lernsettings zur Erreichung bestimmter Qualifizierungsziele können nur in Zusammenarbeit mit einer verbindlichen Lerngruppe in Präsenz umgesetzt werden, wobei dies in einem bewertungsfreien Lernraum stattfindet, denn die Anwesenheit wird nicht benotet. Durch die Ermöglichung in den Rahmenprüfungsordnungen kann anschließend in den FSA ein entsprechende Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung geregelt werden, wenn eine Anwesenheit zur Erreichung von Qualifikationszielen erforderlich ist. Die Bedingung der Erforderlichkeit ist gesetzlich vorgeschrieben (in § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG). Anwesenheit ist dann erforderlich, wenn sie geeignet ist und das einzige oder das unter anderen geeigneten Mitteln mildeste Mittel darstellt, um das Qualifikationsziel zu erreichen. Diese Feststellung fällt in die didaktisch-pädagogische und fachliche Expertise der jeweiligen Fachverantwortlichen und ist keinesfalls willkürlich.

Eine tatsächliche Anwesenheitsverpflichtung über die FSA wird unter der Bedingung der genannten Erforderlichkeit nur für eine geringe Anzahl an Modulen erwartet. In diesen würde die erforderliche Anwesenheit im ganzen Semester dann rund 15 bis 30 Prozent der Gesamtarbeitszeit umfassen (d.h. 21-42 von 150 Zeitstunden in Modulen von 2-4 SWS).

Eine erforderliche Anwesenheit bezieht sich grundsätzlich auf alle Präsenztermine einer Lehrveranstaltung. Es wird aber davon ausgegangen, dass das Qualifikationsziel in der Regel mit 80 Prozent Anwesenheit noch erreicht werden kann. Da die Anwesenheit erforderlich sein muss, um das Qualifikationsziel zu erreichen, kann sie nicht durch andere Leistungen ersetzt werden. Fehlzeiten bis zu 20 Prozent bedürfen grundsätzlich keiner Begründung gegenüber der Lehrperson.

Fehlzeiten sind aber dem Zweck nach für die außergewöhnliche oder nicht planbare Verhinderung an einer Teilnahme gedacht, zum Beispiel bei Krankheit. Auf Begründungen und Nachweise wird im Sinne einer pragmatischen Lösung, d.h. ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Studierende und Lehrende, verzichtet. Studierende sind angehalten, von der Möglichkeit für Fehlzeiten im Rahmen ihrer Selbstorganisation verantwortlich Gebrauch zu machen.

Eine Härtefallregelung erfolgt in den Rahmenprüfungsordnungen in inhaltlicher Nähe zur Anwesenheitsregelung in § 6. Können Studierende beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben oder aufgrund der Ausübung eines Wahlamtes oder -mandats der erforderlichen Anwesenheit nicht bis zu 80 Prozent nachkommen, erfolgt im Rahmen der Härtefallregelung auf Antrag der* des Studierenden eine Prüfung, in welchem Umfang eine individuelle Ausnahmeregelung von der erforderlichen Anwesenheit gewährt werden kann, sodass die Erreichung des Qualifikationsziels noch möglich ist. Wahlamts- und Wahlmandatsträger*innen werden hier aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes eingeschlossen, da eine einseitige Privilegierung vermieden werden soll und auch in diesen Fällen die Erreichung des Qualifikationsziels sichergestellt werden muss. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Diese Härtefallregelung bei Anwesenheitsverpflichtung in § 6 ist zu unterscheiden von der Regelung des Nachteilsausgleichs bei Prüfungsangelegenheiten in § 15.

Regelungen für Fehlzeiten und Härtefälle tragen den verschiedenen Hinweisen der Studierenden Rechnung, durch außergewöhnliche individuelle Belastungen einer erforderlichen Anwesenheit in einzelnen Modulen nicht nachkommen zu können, da die Regelungen gewährleisten, dass Studierende nicht unzumutbar durch eine erforderliche Anwesenheit belastet werden.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

Anpassung

- Es wird in Absatz 5 ergänzt, dass bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht die Form der elektronischen Einreichung mit Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes bekanntgegeben wird.



- Es wird in Absatz 10 ergänzt, dass der*die Prüfende über die Form der elektronischen Einreichung von schriftlichen Arbeiten zum Zweck der Plagiatskontrolle entscheidet.

Erläuterung

zu Absatz 5:

Es ist bei verschiedenen Einreichungsformen zu definieren, welche Form konkret zur Anwendung kommt.

zu Absatz 10:

Die Überprüfung von schriftlichen Prüfungsarbeiten mittels einer Plagiatskennungssoftware bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, ohne dass Studierende Nutzungsrechte an Prüfende übertragen müssten, da eine Verarbeitung des Werks durch eine Plagiatskennungssoftware eine im urheberrechtlichen Sinn zulässige Vervielfältigung in einem Behördenverfahren darstellt und die Universität keinen anderweitigen Nutzen aus dem Werk zieht. Das Prüfverfahren zwischen zu prüfender Person und der Universität als Prüfungsbehörde fällt unter die Vorschrift des § 45 Abs. 1 UrhG, wonach eine Vervielfältigung im urheberrechtlichen Sinn für Behördenverfahren explizit zulässig ist. Es ist ergänzend die Pseudonymisierung und zeitnahe Löschung der Daten in den Rahmenprüfungsordnungen geregelt.

Die Begrenzung der Verarbeitung der Prüfungsleistung auf die Erkennung von Plagiaten und die Regelungen zur Pseudonymisierung und Datenlöschung tragen den verschiedenen Bedenken der Studierenden Rechnung, das Recht an ihrem eigenen Werk würde ohne ihre explizite Übertragung von Nutzungsrechten verletzt oder datenschutzrechtliche Vorgaben würden nicht eingehalten werden.

Die Regelung ermöglicht verschiedene digitale Einreichungsformen (Datenträger, myCampus, E-Mail). Es ist bei verschiedenen Einreichungsformen zu definieren, welche Form konkret zur Anwendung kommt. Die Prüfenden entscheiden.

§ 11 Termine und Fristen

Anpassung:

- In Absatz 1 wird der Änderungsvorschlag der studentischen Senatsmitglieder dem Sinn nach übernommen und dahingehend konkretisiert, dass die entsprechende Benachrichtigung der Lehrperson via E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen erfolgen muss.
- In Absatz 1 wird Satz 4 dahingehend geändert, dass ggf. durch Nachrücken versäumte Lehrveranstaltungstermine als Fehlzeit gelten.
- In Absatz 2 bleibt die Regelung zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung wie in den bestehenden Rahmenprüfungsordnungen erhalten.
- In Absatz 2 bzw. 3 wird „14 Wochentage“ zu „15 Tage“ sowie „sieben Wochentage“ zu „acht Tage“ geändert und der Klammerzusatz zu Wochen gestrichen, damit das Fristende nicht regelmäßig auf einen Sonntag fällt.
- In Absatz 3 wird ergänzt, dass sich die Festlegung der Prüfungszeiträume wie bisher nur auf schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht bezieht.

Erläuterung

zu Absatz 1 (Lehrveranstaltungsanmeldung):

Die Fristensetzung zur Lehrveranstaltungsanmeldung bis zum Beginn der Vorlesungszeit bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da nur mit dieser Frist für Lehrende schon ab der ersten Vorlesungswoche Sicherheit über die Anmeldungen besteht, um das geplante didaktische Setting und eine kollektive Lern- und Lehratmosphäre gewährleisten zu können, und da nur mit dieser Frist für Studierende eine Nachrückoption spätestens nach zwei Vorlesungswochen bestehen kann. Im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung des Vollzeitstudiums sollen möglichst alle 14 Wochen der effektiven Lernzeit in der Vorlesungszeit dienen.

Die Ermöglichung eines Nachrückens in Lehrveranstaltungen, wenn angemeldete Studierende ihren Platz durch Nichtanwesenheit in den ersten zwei Vorlesungswochen aufgeben, bleibt im Beschlussvorschlag bestehen. Um im Falle von



Nichtanwesenheit in den ersten zwei Vorlesungswochen anzuzeigen, dass der Platz in der Lehrveranstaltung nicht aufgegeben wird und daher nicht für Nachrückende zur Verfügung gestellt werden kann, soll eine unbegründete Benachrichtigung an die Lehrperson ausreichen. Auf Begründungen und Nachweise wird im Sinne einer pragmatischen Lösung, d.h. ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Studierende und Lehrende, verzichtet. Die Benachrichtigung muss das Formerfordernis der E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen erfüllen, damit die Authentizität der Nachricht und die Identität des Absenders sowie der Eingang bei der Lehrperson bestmöglich gewährleistet werden können. Studierende auf der Liste der Nachrückenden für eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht haben immer die Möglichkeit, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und als anwesend geführt zu werden, für den Fall, dass sie später nachrücken. Für nachgerückte Studierende muss im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes gelten, dass ggf. versäumte Lehrveranstaltungstermine in den ersten zwei Vorlesungswochen als Fehlzeiten gelten. Nachgerückten Studierenden darf durch das Nachrücken kein grundsätzlicher Vorteil in Bezug auf die Anwesenheitsverpflichtung entstehen, etwa indem die Nicht-Anwesenheit in den ersten zwei Vorlesungswochen nicht als Fehlzeit gewertet würde, da diese Bevorzugung eine aktive Benachteiligung für die anderen Studierenden bedeuten würde und da die Anwesenheit erforderlich ist für die Erreichung des Qualifikationsziels. Studierende, die auf der Liste der Nachrückenden für eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht geführt sind, sind daher angehalten, von der Möglichkeit für Fehlzeiten im Rahmen ihrer Selbstorganisation verantwortlich Gebrauch zu machen und auch in den ersten zwei Vorlesungswochen anwesend zu sein.

zu Absatz 2 (Prüfungsanmeldung und Prüfungstermine):

Die Fristensetzung zur Prüfungsanmeldung – unter Erhalt der Regelung des Anmeldebeginns und unter Anpassung der Anmeldefrist auf 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit – bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da nur mit dieser Frist für Lehrende ausreichend Verbindlichkeit und Planungssicherheit besteht, um geplante didaktische Settings und eine kollektive Lern- und Lehratmosphäre gewährleisten zu können. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, bis drei Tage vor der Prüfung von dieser zurückzutreten.

Die Umwandlung des zweiten Prüfungstermins in einen ordentlichen Wiederholungstermin bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da der Wiederholungstermin seinem Sinn und Zweck nach der Wiederholung einer Prüfung dient und zeitlich so liegen soll und muss, dass die Studierenden, die die Prüfung tatsächlich wegen Nichtbestehens oder Krankheit wiederholen müssen, ausreichend Zeit haben, um die zuvor ungenügend beherrschten Prüfungsinhalte aufzubereiten und zu lernen. Dies ist mit der jetzigen Prüfungsorganisation mit zwei zeitlich nah beieinander liegenden Terminen nicht gewährleistet und gefährdet so den Studienerfolg der tatsächlichen Prüfungswiederholer*innen. Ein zweiter Prüfungstermin in Form des „Pick & Choose“ soll aus Gründen der Chancengerechtigkeit auch deshalb nicht angeboten werden, weil er die Chancengleichheit der Studierenden bei der Erbringung von Prüfungsleistungen gefährdet, indem bei Wahl des zweiten Termins mehr Lern- und/oder Bearbeitungszeit zur Verfügung steht als bei Wahl des ersten Termins.

Um den Hinweisen der Studierenden zu einer möglichen Überbelastung durch Prüfungen wegen Wegfalls des zweiten Prüfungstermins Rechnung zu tragen, gibt die Umformulierung des Absatz 3 die Möglichkeit, die Prüfungsorganisation insgesamt zu prüfen und ggf. zu optimieren, sollte sie sich als nicht ideal herausstellen (z.B. hinsichtlich der Verteilung der Prüfungsbelastung). In Anlage 4 ist zur Veranschaulichung eine Modelldarstellung der möglichen optimierten Prüfungsorganisation beigefügt.

zu Absatz 3 (Prüfungszeiträume):

Die Festlegung von Prüfungszeiträumen durch Präsidium und Dekan*innen bleibt nach Abwägung aller Argumente im Beschlussvorschlag bestehen, da das Präsidium dem Gesetz nach für alle Angelegenheiten zuständig ist, die nicht durch das NHG einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine beschränkende Regelung in den Rahmenprüfungsordnungen, wie etwa der Vorschlag einer Festlegung durch den Senat oder eine Einschränkung zur Sicherstellung prüfungsfreier Zeiträume, steht im Widerspruch zu der gesetzlichen Entscheidungskompetenz des Präsidiums und beschränkt die notwendige Handlungsfreiheit und Organisationsfähigkeit des Präsidiums zur Ausführung dieser Aufgabe.

Um der Perspektive der Fakultäten in prüfungsorganisatorischen Fragen Rechnung zu tragen, legt das Präsidium zusammen mit den Dekan*innen die Prüfungszeiträume fest. Dem Hinweis der Studierenden, dass eine Terminflexibilisierung



und Verteilung von Prüfungsterminen die prüfungsfreien Wochen unzumutbar minimieren könnte, wird in der Praxis Rechnung getragen. Es sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass prüfungsfreie Zeiträume auch in der bestehenden Rahmenprüfungsordnung nicht festgeschrieben sind und trotzdem bei der Festlegung der Prüfungszeiträume neben weiteren wichtigen Aspekten (wie Überschneidungsfreiheit) auch der Aspekt zu ausreichend Phasen ohne schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht (für Praktika etc.) grundsätzlich Berücksichtigung findet. Diese Praxis wird weitergeführt.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

Anpassung:

Der Beschlussvorschlag wird ohne materielle Änderung dahingehend umformuliert, dass klar ist, dass eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen immer möglich ist und Studierende zur Prüfungsleistung angemeldet bleiben, jedoch bis zum Nachweis bestimmter Anforderungen (Zulassungsvoraussetzungen) keine Zulassung zur Prüfungsleistung erhalten.

Erläuterung:

Es wird im Zusammenhang mit der Ermöglichung aufeinander aufbauender Module (vgl. § 3, siehe oben) hier nochmals darauf hingewiesen, dass die Lehrveranstaltungsanmeldung zum Aufbaumodul und die Anmeldung zur Prüfung des Aufbaumoduls immer ohne Beschränkungen möglich sind. Die eigentliche Zulassung zur Prüfung des Aufbaumoduls erfolgt aber erst, wenn die Prüfung des vorangehenden Moduls bestanden und damit der Nachweis der Erreichung der Qualifikationsziele des vorangehenden Moduls erbracht ist.

§ 15 Nachteilsausgleich

Anpassung:

Die bei Anwesenheitsverpflichtung vorgesehene Härtefallregelung wird von § 15 zu § 6 verschoben. Die Härtefallregelung bleibt grundsätzlich inhaltlich bestehen.

Erläuterung:

Die Härtefallregelung bei Anwesenheitsverpflichtung ist zu unterscheiden von der Regelung des Nachteilsausgleichs bei Prüfungsangelegenheiten in § 15.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

Anpassung:

Es wird die bestehende Regelung beibehalten, nach der die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses „im Zweifelsfall“ vom Prüfungsausschuss gefordert werden kann, anstelle die Entscheidungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses einzuschränken auf „lang andauernde oder wiederholte Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung“.

Erläuterung:

Im Regelfall reicht ein allgemeinärztliches Attest. „Im Zweifelsfall“ meint juristisch den Ausnahmefall, der so gut wie nie zur Anwendung kommt. Sinn und Zweck der Vorschrift soll für den Nicht-Regelfall sein, insbesondere Dauerleiden von gewöhnlichen Erkrankungen zu unterscheiden oder extreme Krankmeldeaufkommen bei Studierenden zu überprüfen und diese ggf. feststellen zu können mit allen prüfungsrechtlichen Folgen. Würde der Anwendungsbereich nur auf konkrete Zweifelsfälle beschränkt, die nicht die atypischen Fallgruppen abdecken, gäbe es keine Möglichkeiten, die atypischen Fallgruppen zu überprüfen. Außerdem würde dies gerade nicht zu einer Anwendung in weniger Fällen führen, sondern zu einer Prüfung in diesen Fällen zwingen. Im Sinne der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit und eines möglichst geringen Aufwands soll es folglich bei der bestehenden Regelung für eine Ermessensentscheidung des Prüfungsausschusses „im Zweifelsfall“ bleiben, ob ein fach- oder amtsärztliches Zeugnis zielführend wäre, um Symptome einer Prüfungsunfähigkeit nochmal fach- oder amtsärztlich prüfen zu lassen. Den Studierenden wird hierdurch nicht eine verbesserte Regelung verwehrt, sondern die bisherige Regelung in ihrem Interesse beibehalten.



§ 25 Übergangsbestimmungen

Anpassung:

- Es wird eine neue Übergangsregelung zu § 7 Abs. 7 in Absatz 3 aufgenommen und der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
- Es wird eine neue Übergangsregelung zu § 11 in Absatz 5 aufgenommen.
- Es wird eine neue Übergangsregelung zu § 13 Abs. 2 in Absatz 6 aufgenommen.

Erläuterung

zu Absatz 3:

Es bedarf hier analog zu den anderen beiden geänderten Bezeichnungen der Prüfungsformen in § 7 Abs. 7 einer Übergangsregelung. Diese wurde versehentlich noch nicht in den Beschlussvorschlag aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt hiermit in Absatz 3.

zu Absatz 5:

Es bedarf für die Regelungen des § 11 einer Übergangsregelung, um anschließend an die Änderung der Rahmenprüfungsordnungen in angemessener Zeit gemeinsam mit Fakultäten und MIZ eine optimale operative Umsetzung festzulegen. Bis einschließlich Sommersemester 2024 gelten daher die Regelungen des § 11 der aktuell geltenden Rahmenprüfungsordnungen unverändert fort. Die Neuregelungen werden erst ab Wintersemester 2024/25 mit Festlegung der optimalen Umsetzung Anwendung finden.

zu Absatz 6:

Da für § 11 eine Übergangsregelung gilt, muss entsprechend auch für § 13 Abs. 2 eine Übergangsregelung vorgesehen werden, da hier ein direkter Bezug der Regelungen zueinander besteht. Die Neuregelungen werden erst ab Wintersemester 2024/25 Anwendung finden.

Im Zuge der Senatsberatung am 25. Januar 2023 wurde aus dem Senat der Vorschlag formuliert, dass nach einiger Anwendungszeit überprüft werden könne, wie die Möglichkeiten der Rahmenprüfungsordnungen tatsächlich praktisch in der Lehre umgesetzt werden und sich auswirken. Der Senat hat die Möglichkeit, in Verbindung mit den Beschlüssen der Rahmenprüfungsordnungen eine Bitte an das Präsidium für einen entsprechenden Bericht zu stellen, um sich zu gegebenem Zeitpunkt dazu informieren zu können. Ein Formulierungsvorschlag ist den Beschlussvorschlägen unter Buchstabe d) zu entnehmen.

Der Senat wird um Beratung und Beschluss gebeten.

Beschlussvorschläge

- Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23.
- Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23.
- Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23.
- Der Senat bittet das Präsidium um einen Bericht nach 5 Jahren zum Umfang der Nutzung und zu den Erfahrungen durch die in den Rahmenprüfungsordnungen des College und der Graduate School geschaffenen Möglichkeiten für die Lehre, insbesondere bei der Modulgestaltung und bei der Prüfungsorganisation.

Anlagen

1. Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor



2. Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudienfächer, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
3. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School
4. Modelldarstellung zu einer möglichen Prüfungsorganisation

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 18. Februar 2015, der zweiten Änderung vom 15. Juni 2016 und der dritten Änderung vom 31.03.2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), in der nunmehr- geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 32/16 vom 30. Juni 2016)
- 3. Änderung vom 31.03.2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31.03.2020), und
- 4. Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Fremdsprachen-Zertifikat

§ 25 Übergangsbestimmungen

ENTWURF

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studien-begleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Vollzeitstudium. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 - 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. ⁴In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachspezifischen wissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen der jeweiligen Studiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2) ⁴Der Bachelor Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ¹²Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. ²³Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länder-spezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁷Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁸Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁹Es dürfen in dieser Form jeweils

maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul.

10 Die Anzahl der Aufbaumodule in einem Major darf insgesamt drei Module nicht überschreiten; die Anzahl der Aufbaumodule in einem Minor darf insgesamt ein Modul nicht überschreiten.

- (2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

- (3) ¹Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

- a) Leuphana Semester 30 Credit Points,
- b) Major (einschl. Bachelor-Arbeit) 90 Credit Points,
- c) Minor 30 Credit Points,
- d) Komplementärstudium 30 Credit Points.

²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. ³Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die Fachspezifischen Anlagen.

- (4) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

- (5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

- (5)(6) ¹³Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 43 Satz 1 hat im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 43 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.

- (6)(7) ¹Zusätzlich zu den unter Abs. 3 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden. ~~Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzleistungen) auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind.;~~ ~~Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein.~~ ²Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

(7)(8) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(8)(9)¹ Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ² Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) ¹ Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ² Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.
- (2) ¹ Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ² Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ³ Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandjahr im Umfang von 240 Credit Points.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5 Akademische Grade

¹ Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Law (LL.B.) vergeben. ² Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungenformen

(1) ¹ Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 64 bzw. § 4 Abs. 32). ² Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 75) werden in Form die kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht, zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ² Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer*r Lehrenden oder der* des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³ Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁵ Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) ¹ In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist.² Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:

- a) in Vorlesungen und
- b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.

(1)(3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 %Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁵Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. ⁶Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶⁸Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert. ⁹Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 sowie ggf. der Liste der Nachrückenden gem. § 11 Abs. 1 geprüft und dokumentiert. ¹⁰Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz sowie ggf. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.

(2)(4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(3)(5) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:

- **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und

die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

- **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt en in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(6) 1Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. 2In Kooperationsstudienkönnen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. 3Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. 4Nähre Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. 5Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(7) 1Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) Audio- und Videodaten sowie
- b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. 2Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

(8) 1Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) (Account-) Namen,
- b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
- c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,

1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

(4)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen.:

- schriftliche wissenschaftliche Leistung unter Aufsicht
- mündliche Leistung
- schriftliche wissenschaftliche Leistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Leistung
- praktische Leistung

²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Ausnahmsweise ³Im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen darf ein Fünftel der in diesem erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵⁴Die Überschreitung der in Satz 4 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung ist zulässig. ⁶⁵Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(1)(2) ²²Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
- Mündliche Prüfung (Abs. 4)
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
- kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)

- praktische Leistung-Prüfung (Abs. 7)

(3) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person ⁴Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er-sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; ~~alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.~~ ⁵Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁶Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, so weit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführungen von Online-Prüfungen“.

⁸Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(2)(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*em Prüfenden und einer*em sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur

Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.⁶Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*einem Prüfenden eine*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen.⁷In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil.⁸Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen.

(3)(5)¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.²Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht.³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten.⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4)(6)¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann.²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen.³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend.⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen.⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet.⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(5)(7)In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass er-sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sport-praktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann.²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana

zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) 1Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

2Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 5 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(6)(9) 1In jeder schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Bachelorarbeit, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
- die schriftliche- elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich grundsätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 109 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser elektronischen-Fassung inhaltlich übereinstimmen.

5In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Ein-

reichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Per
sönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Ac
count-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen er
hoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und
Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(7)(10)¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 98 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätz-
lich in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes
entspricht über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hoch-
schulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-
Mail-Adresse einzureichen. abzugeben.²Der*die Prüfende entscheidet über die Form der Ein-
reichung.²³Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Ver-
fasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in-mittels
geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kennt-
lich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werdenver-
dachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzu-
leiten.²⁴Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftli-
chen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen keinerlei personenbezogene Daten enthält, und
die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer
Person ausgeschlossen istermöglichen könnten.⁴⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen
über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein
bereitgestellter Webdienst zu verwenden.⁴Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymi-
sierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schrift-
lich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.⁵⁶Die zur Verfügung gestellten Daten
werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder
dem Dienst vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(8)(11)¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser
zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1)¹Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Credit Points.³Die Bachelor-Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsge-
spräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt.⁴Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem
Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgege-

benen Bearbeitungsumfang entsprechen.⁵ Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der^s einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die* der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*Professorin (ebenso Priv.Doz. oder Apl. Prof.) der Universität sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.² § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (5)(6) Die Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.
- (6)(7) ¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.
- (7)(8) ¹Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. ²Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 3 Credit Points.³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. ⁵Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. ⁶Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegebenbekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
 - Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben zu den sämtlichen Prüfungsleistungen sind die einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen LeistungenPrüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausurenschriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzennutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.

- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahren. ~~sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.~~

§ 11 Termine und Fristen

- (1) 1Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. 2Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. 3Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse. 4Für Studierende, die in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gem. § 6 Abs. 2 nachrücken, gelten die ggf. versäumten Lehrveranstaltungstermine als Fehlzeit. 3In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.
- (2) 1Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. 2Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. 151 Wochentage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit. 3Für die Anmeldung zu Klausuren Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. §16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt. 4Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. 5Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) 1Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstunden acht Twochentage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.5. März und im Sommersemester spätestens am 30.9. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur. 2Hierfür Es Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekann*innen* Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen Prüfungszeiträume. 3Im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

(1) 1Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer

1. als Studierende*r in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
- 5.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde, bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige erhalten aber keine Zulassung zu Prüfungsleistungen.-
8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbrachtbestanden hat bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) 1Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesondert in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form Antrags zu stellen. Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen.²³ Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung möglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben wird spätestens Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmal einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.
- ~~(3)~~⁽⁴⁾⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- ~~(4)~~⁽⁵⁾In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten¹ Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel-note	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory

3,7	3,6–3,9		
4,0	4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*em Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindes- tens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Studierende, die

beeinträchtigungsbedingt häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten.³² Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die das Ablegen oder Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder PrüfungsarbeitenPrüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. ³²§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin-Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin-Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu ³⁵ Werkstage vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1

versäumt oder wenn der Prüfling die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.² Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht ein*e Kandidat*in die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zus Prüflingen den Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflingsr zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung

nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen.² Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.³ Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der* dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen.
²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben.²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben.²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling die zu prüfende Person in seinem ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer *eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser *m Prüfenden zur Überprüfung zu.²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit wichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der **Studiendekanin bzw. Studiendekan** für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. ²Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ³Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. ²Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. ³Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. ⁴Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreter*innen ~~und Stellvertreter~~ vor.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der **Professoren*Professorinnengruppe** **Professor*innengruppe**, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor*innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass **eine Studiendekanin oder ein*e Studiendekan*Studiendekan*in**, die oder der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenen Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmennhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der* des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professoren*Professorinnengruppe, Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder deren_dessen Stellvertreter*in übertragen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hoch-schulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet

des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.⁴ Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.⁵ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁶ Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von

der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich –möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses und der *dem Präsidentin* *dem Präsidentenen* in der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/n festgelegt werden.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.
- (2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

- (2) Soweit Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nachgilt ab Inkrafttreten dieser Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvo raussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.
- (5) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungs termin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester

gesonderte Regelungen in der FSA getroffen. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

(4)(6) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich

Sommersemester 2024:

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden.

⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend

Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung

Anlage 1	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major
6.1	Kulturwissenschaften
6.2	Betriebswirtschaftslehre
6.3	Volkswirtschaftslehre
6.4	
6.5	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
6.6	Umweltwissenschaften
6.7	Wirtschaftsinformatik
6.8	Ingenieurwissenschaften
6.9	Politikwissenschaft
6.10	Studium Individuale (E)

6.11	Digital Media (E)
6.12	Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)
6.13	Global Environmental and Sustainability Studies (E)
6.14	
6.15	
6.16	International Business Administration and Entrepreneurship (E)
6.17	Psychologie (Grundlagen)
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Minor
7.1	Soziale Medien und Informationssysteme
7.2	Philosophie
7.3	Automatisierungstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.4	Betriebswirtschaftslehre
7.5	Bildungswissenschaften
7.6	Raumwissenschaften
7.7	Digitale Medien/Kulturinformatik
7.8	Digital Business
7.9	Ingenieurwissenschaften (Grundlagen)
7.10	Wirtschaftspsychologie
7.11	
7.12	Politikwissenschaft
7.13	Produktionstechnik (auslaufend zum 30.09.2023)
7.14	
7.15	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
7.16	Volkswirtschaftslehre

7.17	Studium Individuale
7.18	Popular Music Studies (E)
7.19	Psychology and Society (E)
7.20	Nachhaltigkeitswissenschaften
7.21	Ingenieurwissenschaften (Vertiefung)
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10	ECTS Grading Tabelle
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	Fremdsprachenzertifikat
<u>Anlage 13</u>	<u>Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise</u>

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 21. Januar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 04/15 vom 06. März 2015) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 31/16 vom 30. Juni 2016),
- zweiten Änderung vom 18. April 2018 (Leuphana Gazette Nr. 13/18 vom 03. Mai 2018),
- dritten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 21/20 vom 31. März 2020),
- vierten Änderung vom 14. Juli 2021 (Leuphana Gazette Nr. 119/21 vom 18. August 2021),
- fünften Änderung vom 20. April 2022 (Leuphana Gazette Nr. 89/22 vom 08. September 2022) und
- sechsten Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienumfang und Regelstudienzeiten
- § 3a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 3b Erweiterungsfach
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelor-/Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-/Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
- § 25 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“
- § 27 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“
- § 28 Übergangsvorschriften für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
- § 29 Übergangsvorschriften Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge in einem Vollzeitstudium, mit denen an der Leuphana Universität Lüneburg die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden.

²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Einzelnen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Studium der gestuften Bachelor- und Masterstudiengänge soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt befähigen, sich die erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachspezifischen, fachdidaktischen, und pädagogischen und psychologischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so anzueignen, dass sie wissenschaftlich reflektieren, fachlich und pädagogisch fundiert urteilen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen und in ihren Praxisfeldern verantwortlich handeln können. ²Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die grundlegenden Methoden, Fragestellungen und Theorien des bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereiches, der Fachwissenschaften und der Fachdidaktiken vermittelt. ²Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ³Eine Lehramtsqualifikation besteht nicht.
- (3) ¹Im Master-Studium sollen die im Studium der Bachelor-Phase erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt werden. ²Die Studierenden sollen in der Lage sein, im Rahmen von Schule und Unterricht, fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung schulpraktischer sowie wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten. ³Mit einem erfolgreichen Master-Abschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erworben.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbarer Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁷Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁸Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ⁹Die Anzahl der Aufbaumodule darf insgesamt nachfolgende Vorgaben nicht überschreiten.

a) BA LSB

- 1 Modul im Professionalisierungsbereich
- 1 Modul im Unterrichtsfach
- 2 Module in der Fachrichtung

a)b) MEd GHR

- 1 Modul im Professionalisierungsbereich
- 1 Modul im Unterrichtsfach
- 1 Modul in der Praxisphase

c) MEd LBS

- 1 Modul im Professionalisierungsbereich
- 1 Modul im Unterrichtsfach
- 1 Modul in der Fachrichtung

(1)(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.

(2)(3) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit entspricht 1 Credit Point einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.

(3)(4) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen-etc.).

(4)(5) ¹Das Studium eines Bachelorstudienganges hat einen Umfang von 180 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 1 und 5 eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(5)(6)¹ Das Studium eines Masterstudienganges hat einen Umfang von 120 Credit Points und im Vollzeitstudium gem. § 3a Abs. 2 und 6 eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(6)(7)¹ Bachelor- und Master-Studium bestehen aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges praktische Studienphasen einschließen. ²Diese sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(7)¹ Zusätzlich zu den unter § 3a Abs. 1, 2, 5 und 6 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzeleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind:

- a) in den Bachelorstudiengängen maximal 60 Credit Points;
- b) in den Masterstudiengängen maximal 20 Credit Points.

(8) ²Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ³Der Erwerb von Zusatzeleistungen in den Fächern Englisch, Musik und Sport setzt den Nachweis der besonderen Befähigung/Eignung gem. § 2 (Englisch), § 3 (Musik) und § 4 (Sport) der Zugangsordnung für alle Bachelorstudiengänge, mit denen die Voraussetzung für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14.07.2011 in der aktuell gültigen Fassung voraus. ⁴Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzeleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.

§ 3 a Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) ¹Der Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“ gliedert sich wie folgt in:

- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
- b) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 45 Credit Points,
- c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 50 Credit Points (einschließlich Praktika),
- d) das Komplementärstudium mit 10 Credit Points,
- e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Grundschulen“ sowie „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ gliedern sich wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 3 und 4) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points,
- d) das Projektband mit 10 Credit Points,
- e) den schulstufenspezifischen Bereich (einschließlich Kolloquium) mit 10 Credit Points,
- f) die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Für das Lehramt an Grundschulen muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht oder Sport gewählt werden.

- (4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden~~muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein.~~ ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.~~Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.~~
- (5) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden~~muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik oder Musik sein.~~ ²Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Mathematik, Musik, Politik und Sport.~~Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Evangelische Religion, Politik oder Sport gewählt werden.~~
- (6) ¹Im schulstufenspezifischen Bereich müssen ggfs. in Abhängigkeit der gewählten Unterrichtsfächer die jeweilig für den angestrebten Abschluss (Lehramt an Grundschule bzw. Haupt- und Realschule) angebotenen Module studiert werden. ²Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Die beiden Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“ bzw. „Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik“ (auslaufend) gliedern sich wie folgt in:
- das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 25 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points,
 - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 80 Credit Points,
 - das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
 - die Bachelor-Arbeit – inklusive begleitendem Kolloquium im Umfang von 3 CP – mit 15 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (8) ¹Die beiden Masterstudiengänge „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an Berufsbildenden Schulen – Fachrichtung Sozialpädagogik“ gliedern sich wie folgt in:
- den Professionalisierungsbereich mit den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit 20 Credit Points,
 - das Unterrichtsfach (gem. Abs. 9) mit 35 Credit Points (einschließlich Praktikum),
 - die berufliche Fachrichtung (gem. Abs. 9) mit 45 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - die Master-Arbeit mit 20 Credit Points.
- ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (9) ¹Berufliche Fachrichtungen sind Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften. ²Unterrichtsfächer sind Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik, Politik und Sport.
- (10) ¹Die angegebenen Studiengänge können Praktika enthalten. ²Näheres regelt die Praktikumsordnung vom 21. Januar 2015 in der jeweils gültigen Fassung.
- (11) ¹Wird das Unterrichtsfach Englisch studiert, so ist in einem Land, in dem Englisch Amtssprache sein soll, ein

mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.² Hiervon kann der Prüfungsausschuss aus schwerwiegenden persönlichen Gründen Ausnahmen auf begründeten Antrag zulassen.³ Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden.⁴ Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisches oder bildungswissenschaftlich-orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthaltes angerechnet werden.

§ 3 b Erweiterungsfach

- (1) Für das Studium eines Erweiterungsfaches gem. der Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zum Master-Zertifikationsstudiengang (Erweiterungsfach Lehramt an Berufsbildenden Schulen und Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen) vom 21. März 2012 können für das entsprechende Lehramt folgende Berufliche Fachrichtungen oder Unterrichtsfächer gewählt werden:
 - a) Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik,
 - b) Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften,
 - c) Evangelische Religion,
 - d) Mathematik,
 - e) Musik,
 - f) Chemie.
- (2) ¹Für das Erweiterungsfach (Unterrichtsfach oder berufliche Fachrichtung) sind Studien- und Prüfungsleistungen (Module) im Umfang der nachfolgend aufgeführten Credit Points nachzuweisen:
 - a) Unterrichtsfach im Lehramt an Grund- und Hauptschulen bzw. an Realschulen mindestens 60 CP,
 - b) Unterrichtsfach im Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens 60 CP,
 - c) Berufliche Fachrichtung mindestens 100 CP.²Die Ffachspezifischen Anlagen für die in Abs. 1 genannten beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächer legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind.
- (3) Bei Nachweis der geforderten CP des jeweiligen Erweiterungsfaches gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 12 ausgestellt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Bachelor- und Master-Studium können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 14. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für die Masterprogramme der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 02. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Hiervon ausgenommen sind die Master-Arbeit, sowie die Praxisphase. ³Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ⁴Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Bachelors beträgt zwölf Semester. ²Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist.

§ 5 Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) vergeben.

§ 6 Lehrveranstaltungsförmen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 63 bzw. § 4 Abs. 32). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 74) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht, zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer* s Lehrenden oder der* des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
- a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes an der Leuphana Universität gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig. ⁵Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt. ⁵Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. ⁶Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁷Über

den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Die Anwesenheit wird durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert. ⁹Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmelisten für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 sowie ggf. der Liste der Nachrückenden gem. § 11 Abs. 1 geprüft und dokumentiert. ¹⁰Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz sowie ggf. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden. ⁶Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Termins durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.

(1)(4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(2)(5) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. ²Dies können sein:

- a) **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- b) **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
- c) **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- d) **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- e) **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- f) **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- g) **Praktika (Pra)** dienen zur Erkundung des Berufsfeldes und zur Erprobung und Kompetenzentwicklung von zukünftigen Lehrenden auf der Grundlage und durch die Entwicklung von theoretischem und empirischem Wissen (gem. KMK-Standards für die Lehrerbildung).

(6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

- a) Audio- und Videodaten sowie
- b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- (a) (Account-) Namen,
 - (b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 - (c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.
- (3) (10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.
- (2) (1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Ausnahmsweise im Bachelor sind im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon

kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist.⁴ Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig.⁶ Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(3)(2)²¹ Prüfungsleistungen sind die Bachelor- und Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)
6. Portfolio (Abs. 8).

³ Die Prüfungsleistungen sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann.² Die Bearbeitungszeit für die Klausuren-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt.³ Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.⁴ Die Klausur-schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁵ Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist.⁶ Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁷ Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.² Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt.³ Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören.⁴ Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten.⁵ Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person

angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, so weit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(4)(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ³⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) ¹In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeföhrten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(5) ¹Ein Portfolio dient der kontinuierlichen Reflexion und Darstellung eines selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesses. ²In einem Portfolio stellt die zu prüfende Person der Prüfling anhand spezifisch ausgewählter Materialien dar, wie sie oder er über einen definierten Zeitraum hinweg die zu erreichenden Kompetenzen eines Moduls erarbeitet und reflektiert hat. ³Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 4 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(6)(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor- und Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie Bachelor- oder Master-Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- a) die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- b) alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- c) die schriftliche gedruckte sowie die oder elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 109 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung der elektronischen Fassung dieser inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor- und Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(7)(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der

Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen, in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Der*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung.²³ Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten.³⁴² Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen istermöglichen könnten.⁴⁵³ Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen.⁵⁶³ Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

(8)(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-/Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-/Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie ~~oder er~~ in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Arbeit kann in den Ffachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges durch ein Kolloquium begleitet werden. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-/Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und dem in den Ffachspezifischen Anlagen des jeweiligen Studienganges vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag ~~der~~^s einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings der zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Mitglied einer der für den Studiengang verantwortlichen Fakultäten sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-/Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-/Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (5)(6) ¹Die Einreichung der Bachelor-/Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.
- (6)(7) ¹Die Bachelor-/Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in oder vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴³~~In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt.~~ ⁵⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) ¹Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegebenbekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.
- (3) ¹Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
 1. Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 2. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 3. Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 4. Informationen zu Blockveranstaltungen
 5. Angaben zu sämtlichen den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 6. Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 7. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 8. Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 9. Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 10. Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 i.d.R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzennutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungszulassung und die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 zu wahrensind verpflichtet, die Richtigkeit

~~ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren.~~

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis ~~zwei Wochen nach zum~~ Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse. ⁴Für Studierende, die in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gem. § 6 Abs. 2 nachrücken, gelten die ggf. versäumten Lehrveranstaltungstermine als Fehlzeit. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet ~~im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai~~ ^{151 Wochentage (zwei Wochen)} nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Klausuren Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ~~ersten~~ Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin ~~in der zweiten Klausurphase~~ erfolgt. ⁴Soll oder kann der Wiederholungs-termin ~~in der zweiten Klausurphase~~ nicht wahrgenommen werden, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären. ⁵Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.
- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens ~~fünf sieben acht Wochentage (1 Woche)~~ ^{151 Wochentage (1 Woche)} Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am ~~31.15.~~ März und im Sommersemester spätestens am ~~30.15.~~ September ~~mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur.~~ ²E ~~Hierfür~~ Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und ^{*}Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September Prüfungszeiträume.
- (4) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt gem. der Praktikumsordnung.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Bachelor- und Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
 1. als Studierende*r in dem jeweiligen Studiengang an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen ~~gem. § 7 Abs. 2~~ anmeldet hat,

3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor- oder Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine 3. Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
- 4.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde, bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 11 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erfolgt nur eine vorläufige erhalten aber keine Zulassung zu Prüfungsleistungen..
8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbrachtbestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-/Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten in schriftlicher ausgedruckter oder schriftlichen Antrag elektronischer Form zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen.²³ Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die* der Erstprüfer*in anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) ¹Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²⁴Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³²Vor der zweiten Wiederholung soll der Prüfling eine Fachberatung aufsuchen. ⁴³Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. ⁵⁴Inwieweit Fehlversuche aus verwandten Studiengängen angerechnet werden, stellt der Prüfungsausschuss fest. ⁶⁵Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁷⁶Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁸⁷Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend. ⁹⁸⁵Die Praktikumsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen für die Ableistung der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung regeln; näheres ist der Praktikumsordnung zu entnehmen.

- (3) ~~Die Bachelor-/Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.~~¹ Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-/Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) Im Unterrichtsfach Englisch ist für das Bestehen der Masterprüfung grundsätzlich die Anerkennung eines mindestens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts gem. § 3a Abs. 10 Voraussetzung.
- (6) ¹Unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ist eine Bachelor-/Masterprüfung in einem nach § 3a Abs. 3, 4, 5 und 8 Satz 2 gewählten Unterrichtsfach oder einer nach § 3a Abs. 8 Satz 1 gewählten beruflichen Fachrichtung endgültig nicht bestanden, wenn eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde. ²In diesem Fall besteht einmalig die Möglichkeit, das Studium mit einem anderen Unterrichtsfach oder in der anderen Fachrichtung fortzusetzen. ³Die Bachelor-/Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Modul- oder Teilprüfung in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient

4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindestens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person em Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Bereichsnoten für das Unterrichtsfach/die Unterrichtsfächer, den Professionalisierungsbereich, ggf. die berufliche Fachrichtung, ggf. die Praxisphase, ggf. das Projektband, ggf. das Leuphana-Semester, ggf. das Komplementärstudium und ggf. dern schulstufenspezifischenn Bereich errechnen sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Modulnoten des jeweiligen Faches/Bereiches. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (7) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), sowie der Note der Bachelor-Arbeit.
- (8) ¹Die Gesamtnote des Master-Studiums errechnet sich aus dem durch die Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel sämtlicher Bereichsnoten (gem. Abs. 6), der Note der Master-Arbeit, sowie ggf. der Note der Master-Abschlussprüfung. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.
- (9) ¹Hat ein*e Kandidat*in eine zu prüfende Person an einer Prüfung teilgenommen, obwohl sie oder er nicht zugelassen war oder obwohl ihr*ihm keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 16 Abs. 6 und § 19 Abs. 1, mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehnen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. 2Studierende, die beeinträchtigungsbedingt häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsentveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsleistungenarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*s nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei

einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person er Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person er Prüfling während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei Lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Für den Krankheitsfall während der Ableistung von Praktika finden die Regelungen der Praktikumsordnung ergänzend Anwendung.
- (4) ¹Versucht ein* e Kandidat* in die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Abschluss in dem eingeschriebenen Studiengang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person s Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) ¹Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidat*innen Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in oder den Widerspruchsführer.
²Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekanin bzw. Studiendekan Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Fakultät Bildung bildet – gegebenenfalls aus der Mitte Ihrer Studienkommissionen – einen Prüfungsausschuss. ²Dieser Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen in den durch diese Rahmenprüfungsordnung geregelten Bachelor- bzw. Masterstudiengängen sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss nach Abs. 2 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professoren*Professorinnengruppe Professor*innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professoren*Professorinnengruppe Professor*innengruppe-wahrgenommen; es ist auch möglich, dass ein*e Studiendekan* Studiendekanin, die*der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professoren*Professorinnengruppe Professor*innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (6) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Beauftragte widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder deren Stellvertreter*indessen Stellvertretung übertragen.
³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-/Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (10) ¹Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (11) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice **hochschulöffentlich** in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden

angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵Bei anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des

Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-/Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 14). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen und die Zuordnung zu einzelnen Bereichen gem. § 3a. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 15). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsident*in Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 16). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor- oder Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor- und Master-Studiums können Studierende jeweils ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP im Bachelor bzw. 15 CP im Master.
- (2) ¹Im Bachelor-Studium werden die 20 CP im Rahmen des Komplementärstudiums bzw. als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 8 erbracht. ²Näheres regelt die Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Im Master-Studium werden die 15 CP als „weitere Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache

- (1) ¹Im Verlauf des Studiums können Studierende ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ-Zertifikat) erwerben. ²Das Zertifikat umfasst 10 CP.
- (2) ¹Diese 10 CP werden in Form von „weiteren Zusatzleistungen“ gem. § 3 Abs. 9 erworben. ²Näheres regelt Anlage

9 dieser Ordnung.

- (3) Bei Nachweis der geforderten CP gem. Abs. 2 wird ein Zertifikat gem. Anlage 13 ausgestellt.

§ 25 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 26 Übergangsvorschriften für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“

- (1) ¹Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gliedert sich der Bachelorstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 1 nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin, wie folgt in:
- a) das Leuphana Semester mit 20 Credit Points,
 - b) zwei Unterrichtsfächer (gem. § 3 a Abs. 4 und 5) mit je 45 Credit Points,
 - c) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 55 Credit Points (einschließlich Praktika),
 - d) das Komplementärstudium mit 5 Credit Points und
 - e) die Bachelor-Arbeit mit 10 Credit Points.
- ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

- (2) ¹Für Studierende des Bachelorstudienganges „Lehren und Lernen“, die ihr Studium bereits vor dem WS 2022/2023 begonnen haben, gilt die Gliederung des Bachelorstudienganges Lehren und Lernen nach § 3 a Abs. 1, sofern sie ihr Bachelorstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2024 erfolgreich abgeschlossen haben, ab dem 01.10.2024.

§ 27 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“

- (1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 2 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:
- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 4) mit je 15 Credit Points,
 - b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
 - c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
 - d) das Projektband mit 15 Credit Points
 - e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.
- ²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

- (2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“ mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, ist diese Fachkombination abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin möglich. ²Ist das

Studium bis zum 01.10.2030 nicht beendet, erfolgt die Exmatrikulation.

(3) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Grundschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Grundschulen nach § 3 a Abs. 2 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027. ²Studierende mit dem Fach Englisch und einem Fach aus §3 a Abs. 3 Satz 2² wählen für den schulstufenspezifischen Bereich das Fach Deutsch oder Mathematik.

§ 28 Übergangsvorschrift für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“

(1) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gliedert sich der Masterstudiengang abweichend von § 3 a Abs. 3 nach Inkrafttreten der Änderung zum 01.10.2025 weiterhin, wie folgt in:

- a) zwei Unterrichtsfächer (gem. Abs. 5 und 6) mit je 15 Credit Points,
- b) den bildungswissenschaftlichen Professionalisierungsbereich mit 20 Credit Points,
- c) die Praxisphase mit 30 Credit Points
- d) das Projektband mit 15 Credit Points
- e) die Master-Arbeit mit 25 Credit Points.

²Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(2) ¹Für Studierende des Masterstudienganges „Lehramt an Haupt- und Realschulen“, die ihr Studium bereits vor dem 01.10.2025 begonnen haben, gilt die Gliederung des Masterstudienganges Lehramt an Haupt- und Realschulen nach § 3 a Abs. 3 sowie die Regelung des § 3 a Abs. 6, sofern sie ihr Masterstudium nicht bis zum Ablauf des 30.09.2027 erfolgreich abgeschlossen haben, erst ab dem 01.10.2027.

§ 29 ÜbergangsvorschriftenÜbergangsbestimmungen

(1) Übergangsvorschrift für Bestandsstudierende des Erweiterungsfaches Sport:

¹Studierende, die für das Zertifikatsstudium des Erweiterungsfaches Sport eingeschrieben sind, können dieses Studium bis zum 30. September 2023 gemäß § 3 b Abs. 2 Satz 1 und 3 abschließen. ²Es gelten die jeweils einschlägigen fachspezifischen Anlagen für die in § 3 b Abs. 2 Satz 1 genannten beruflichen Fachrichtungen für das Unterrichtsfach Sport in der jeweils geltenden Fassung. ³Diese legen die Module fest, die für den Erwerb des Erweiterungsfaches zu belegen sind. ⁴Sollte ein begonnenes Zertifikat bis zum 30. September 2023 nicht abgeschlossen worden sein, gibt es keine Möglichkeit mehr, das Zertifikat zu erwerben.

(2) Übergangsvorschrift für Bestandsstudierende des Zertifikats Sportförderunterricht:

¹Studierende, die das Zertifikat Sportförderunterricht bereits begonnen haben, können dieses bis zum 30. September 2022 (einschließlich der Zertifikatsprüfung) gemäß Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zertifikat Sportförderunterricht für Lehramtsstudierende vom 09. November 2016 (Leuphana Gazette Nr. 27/17 vom 24. Februar 2017) sowie gemäß den Regelungen der Auslaufordnung für die Anlage 10 – Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht für Lehramtsstudierende vom 21. April 2021 (Leuphana Gazette Nr. 75/21 vom 16. Juli 2021) abschließen. ²Prüfungsleistungen für den Erwerb des Zertifikats Sportförderunterricht, zu denen die vorgenannte Fachspezifische Anlage sowie die vorgenannte Auslaufordnung Näheres festlegen, sind von der Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 1 ausgenommen. ³Bei Nachweis der geforderten Leistungen wird ein Zertifikat gem. Anlage 13.1 Sportförderunterricht ausgestellt. ⁴Zertifikate gem. Anlage 13.1 werden längstens bis zum 31.12.2022 ausgestellt.

(1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(2) Soweit Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nachgilt ab Inkrafttreten dieser Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

(3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 73 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch

angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

(5) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:

(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.

(2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(1)(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der FSA getroffen. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

(6) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.

Anlagen

Anlage 1	Fachspezifische Anlagen Lehren und Lernen (B.A.) 1.1 Allgemeiner Teil 1.2 Biologie 1.3 Chemie 1.4 Deutsch 1.5 Englisch 1.6 Evangelische Religion 1.7 Kunst 1.8 Mathematik 1.9 Musik 1.10 Politik 1.11 Sachunterricht 1.11.1 Sachunterricht – Bezugsfach Biologie 1.11.2 Sachunterricht – Bezugsfach Chemie 1.11.3 Sachunterricht – Bezugsfach Geographie 1.11.4 Sachunterricht – Bezugsfach Geschichte 1.11.5 Sachunterricht – Bezugsfach Physik 1.11.6 Sachunterricht – Bezugsfach Politik 1.11.7 Sachunterricht – Bezugsfach Naturwissenschaften 1.12 Sport
Anlage 2	Fachspezifische Anlagen Wirtschaftspädagogik (B.A.) 2.1 Allgemeiner Teil 2.2 Deutsch* 2.3 Englisch* 2.4 Evangelische Religion* 2.5 Mathematik* 2.6 Politik* 2.7 Sport*
Anlage 3	Fachspezifische Anlagen Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik (B.A.) 3.1 Allgemeiner Teil
Anlage 4	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Grundschulen (M.Ed.) 4.1 Allgemeiner Teil 4.4 Deutsch 4.5 Englisch 4.6 Evangelische Religion 4.7 Kunst 4.8 Mathematik 4.9 Musik 4.11 Sachunterricht 4.12 Sport
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Haupt- und Realschulen (M.Ed.) 5.1 Allgemeiner Teil 5.2 Biologie 5.3 Chemie

	5.4 Deutsch 5.5 Englisch 5.6 Evangelische Religion 5.7 Kunst 5.8 Mathematik 5.9 Musik 5.10 Politik 5.12 Sport
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft 6.1 Allgemeiner Teil 6.2 Deutsch** <u>*</u> 6.3 Englisch** <u>*</u> 6.4 Evangelische Religion** <u>*</u> 6.5 Mathematik** <u>*</u> 6.6 Politik** <u>*</u> 6.7 Sport** <u>*</u>
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik (M.Ed.) 7.1 Allgemeiner Teil
Anlage 8	Fachspezifische Anlage Fremdsprachen-Zertifikat
Anlage 9	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Deutsch als Zweitsprache
Anlage 10	Fachspezifische Anlage Zertifikat – Sportförderunterricht (auslaufend; entfällt zum 30. September 2022)(entfällt)
Anlage 11	Umrechnungstabelle Anerkennung von Prüfungsleistungen
Anlage 12	Zertifikat Erweiterungsfach
Anlage 13	Zertifikat Sportförderunterricht und Deutsch als Zweitsprache (Das Zertifikat Sportförderunterricht tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.)
Anlage 14	Zeugnis
Anlage 15	Urkunde
Anlage 16	Diploma Supplement
Anlage 17	Transcript of Records
Anlage 18	Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

~~* gemeinsam mit B. A. Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik bzw. B.A. Sozialpädagogik~~

~~** gemeinsam mit M. Ed. Lehramt an Berufsbildenden Schulen - Fachrichtung Sozialpädagogik~~

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette 33/16),
- 3. Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 20/20 vom 31. März 2020)
- 4. Änderung vom 13. Juli 2022 (Leuphana Gazette 96/22 vom 26. September 2022) und
- 5. Änderung vom TT. Monat 2023 (Leuphana Gazette XX/23 vom TT. Monat 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

§ 23 Zusatzleistungen

§ 24 Gender-Diversity-Zertifikat

§ 25 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren jeweiligen Studiengänge in einem Vollzeitstudium an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile in der Regel durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden.

³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung „Studiengang“ ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gem. Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Studiengang werden in den Fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Masterabschluss einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen spezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern, einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder, anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbareren Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen. ⁶Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁷Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach

Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁸Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ⁹Die Anzahl der Aufbaumodule in einem Studiengang darf insgesamt zwei Module nicht überschreiten.

- (2) ¹Ein StudienmodulModul kann in verschiedenen Studiengängen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studiengänge.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt im Vollzeitstudium vier Semester.
- (4) ¹Die Studiengänge sind jeweils einem der folgenden Masterprogramme zugeordnet die eine thematische Klammer für inhaltlich ähnliche Studiengänge bilden:
 - 1. Masterprogramm Education
 - 2. Masterprogramm Governance & Law
 - 3. Masterprogramm Cultural Studies
 - 4. Masterprogramm Management
 - 5. Masterprogramm Psychology
 - 6. Masterprogramm Sustainability.

- (5) ¹Der jeweilige Studiengang umfasst 120 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

- 1. Fachspezifischer Bereich inklusive Master-Arbeit und Masterforum 105 Credit Points
- 2. Komplementärstudium 15 Credit Points.

²Näheres zum Aufbau desStudiengänge regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für den gesamten Studiengang einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gem. § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

- (6) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
- (7) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit/(Kontaktstunden) (in Lehrveranstaltungen) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) Die Studiengänge der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ in der jeweils gültigen Fassung auch als Teilzeitstudium absolviert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 3.
- (3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).
- (5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5 Akademische Grade

- ¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben.
²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 -Abs. 7) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls erbracht zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer*r Lehrenden oder der*des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 % Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten sowie Fehlzeiten aufgrund der nachweislichen Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder mandats an der Leuphana Universität gelten

nicht als Fehlzeit.⁴ Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten, sind unzulässig.⁵ Die Regelung des § 15 bleibt davon unberührt.⁵ Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können.⁶ Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.⁷ Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.⁸ Die Anwesenheit wird zu Beginn des jeweiligen Terms durch den Lehrenden geprüft und dokumentiert.⁹ Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnehmelisten für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 sowie ggf. der Liste der Nachrückenden gem. § 11 Abs. 1 geprüft und dokumentiert.¹⁰ Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz sowie ggf. § 11 Abs. 1 Satz 4 bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.

(4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.² Eine nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.

(2)(5) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen: Dies können sein:
Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.

Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.

Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.

Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalten in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt.² In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden.³ Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise

online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

- (7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- Audio- und Videodaten sowie
 - die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio- und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgeseestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.

- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- (Account-) Namen,
 - Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und,
 - die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
- weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 - um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 - um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDsg und § 17 NHG.

- (3)(10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³²Im Komplementärstudium sowie im Modul Masterforum (Kolloquium) ³Ausnahmsweise im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich. ⁴Die Anzahl der unbenoteten Modulprüfungen in einem Studiengang darf ein Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Anrechnungspunkte nicht überschreiten; hiervon kann abgewichen werden, wenn das Studium als Intensivstudium ausgestaltet ist. ⁵⁴Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. ⁶⁵Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

- Klausur schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
- mündliche Prüfung (Abs. 4)
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
- kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
- praktische Leistung Prüfung (Abs. 7)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ¹²In einer Klausur schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet. ⁴Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software; oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zu

Durchführungen von Online-Prüfungen.⁷ Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die* der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Sollte bei einer mündlichen Prüfung mit mehr als einer*r der Prüfenden von einer auswärtigen Einrichtung stammen, kann diese*r mittels Videokonferenz über eine datenschutzsichere und dem Stand der Technik entsprechende Software an der mündlichen Prüfung als Prüfende*r teilnehmen.⁷ In diesem Fall nimmt zusätzlich ein*e fachkundige*r Beisitzende*r an der Prüfung vor Ort teil. ⁸Soweit eine Datenübermittlung per Videokonferenz in Drittländer erfolgt, muss diese den gesetzlichen Vorgaben des Kapitels V EU-DSGVO entsprechen. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. 2Schriftlich wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter

Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 je nach Prüfungselement entsprechend. ³⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) ¹In einer praktischen Leistung Prüfung soll der Prüfling die zu prüfende Person nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

(8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.

(7)(9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Master-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie der Master-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 9¹⁰ Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser der elektronischen Fassung inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Master-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Master-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

(8)(10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8⁹ Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen abzugeben. ²Der* die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. ²³Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasser*innen berechtigt, kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten mit-tels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich ge-machte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³⁴Die Verfasser*innen ha-ben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personen-bezogene Daten keine Informationen enthält, die und eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elek-tronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist ermöglichen könnten. ⁴⁵Prüfende können verdachtsunabhängig pseudonymisierte Arbeiten der Plagiatskontrolle zuleiten, wenn die Verfasser*innen den Prüfenden schriftlich temporäre Nutzungsrechte an ihrer Arbeit übertragen. Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁵⁶Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüg-lich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

(11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Master-Arbeit

- (1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling die zu prüfende Person zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Master-Arbeit beträgt 15 bis 30 Credit Points. ³Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag desr einzelnen Prüflings zu prüfenden Person muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings zu prüfenden Person durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling die zu prüfenden Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die*der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine*n externe*n Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professor*Professorin in der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling die zu prüfenden Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) Die Einreichung der Master-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5.
- (7) ¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note ein*e weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss

benannt werden.³ In diesem Fall nimmt die*der Drittgutachter*in ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt.⁴ Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

~~(7)(8)~~¹ Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.² Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. ~~42~~ von zwei Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.³ Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfer*innen der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt.⁴ Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.

~~(8)(9)~~¹ Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit nach diesem Paragraphen festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt.² Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der~~*~~/des Erstprüfenden.³ Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Studiengang wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegebenbekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante-Informationen:
 - Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben Zu den sämtlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.

- Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.–
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1a zu wahren, nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende aus Gründen, die sie zu vertreten haben, ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen und damit ihren Platz aufgeben. ³Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse. ⁴Für Studierende, die in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gem. § 6 Abs. 2 nachrücken, gelten die ggf. versäumten Lehrveranstaltungstermine als Fehlzeit. ³In Modulen, die nach § 6 Abs. 2 eine regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorsehen, dürfen die durch das Nachrücken ggf. verpassten Termine nicht als Fehlzeit angerechnet werden.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet

im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai 1514 WechentTage (zwei Wochen) nach Beginn der Vorlesungszeit.³ Für die Anmeldung zu Klausuren-Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum ersten Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts bei Krankheit gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum ersten Wiederholungstermin in der zweiten Klausurphase erfolgt.⁴ Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Klausurphase wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.⁵ Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu anmelden.

- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen siebenacht WochentTage (1 Woche) nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31.15. März und im Sommersemester spätestens am 30.15. September mit Ausnahme der Prüfungsform Klausur.² Es Hierfür Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen* und Dekanen festgelegten Zeiten der Klausurphasen; im Wintersemester enden diese Klausurphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September Prüfungszeiträume.³ Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodulkurs Klausuren im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage in der FSA getroffen.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem entsprechenden Studiengang der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten /Studiengang an einer Hochschule verloren hat,
 - 5.6. ggf. ein Modul eines Studiengangs als Basismodul, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul als Aufbaumodul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,

7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 12 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erfolgt nur eine vorläufige erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

8. die ggf. als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 erbracht bestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende anmeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung im Hochschulinformationssystem bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle ~~in Form eines~~ gesondert ~~in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form~~ ~~en schriftlichen Antrags~~ zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²³Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1.ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden abweichend von den Sätzen 1 und

2 die Noten unter Anwendung von § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung (JurPrNotSkV) vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung vergeben.

Einzel-Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹BBei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle mindestens zwei Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

- (6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls „Master-Arbeit“. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Studierende, die beeinträchtigungsbedingt oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben häufiger als in § 6 Abs. 3 erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, können individuell gestaltete Ausnahmeregelungen erhalten. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, das Ablegen oder die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsarbeiten Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer*eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Studentin Schwangere / Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Studentin Schwangere / Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie

z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 35 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn der Prüfling die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit sowie im Fall des letzten Prüfungsversuchs in einer Modul- oder Abschlussprüfung kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person ein*e Kandidat*in das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegen- den Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Studien- gang als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistun- gen, bei deren Erbringung der Prüfling die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.
- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften Kandidat*innen auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der*dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind können elektronisch oder schriftlich zu erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1-Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (1a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer*s Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

- (3) ¹Bringt der Prüfling die zu prüfende Person in seinem ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer*s Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*m Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei Modulen im Komplementärstudium entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modulverantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, beschiedet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die*der Studiendekanin bzw. *Studiendekan*in für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Studiengänge kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Studiengang sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem einzelnen Studiengang zuzuordnen sind.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professoren*Professorinnengruppe wahrgenommen; es ist

– auch möglich, dass ein*e Studiendekan bzw. *Studiendekanin, die*der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professoren- *Professorinnengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die*den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie*-oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem

betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind.⁴ Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind.⁵ Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.⁶ Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworber Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinba-

rungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Studiengänge ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der*dem Präsidentin*Präsident*ien der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer*einem Vertreter*in oder mehreren Vertreter*innen einer oder mehrerer

Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. Im Falle des endgültigen Scheiterns im Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. Es weist aus, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Studiengangs.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschulel*ⁿ festgelegt werden.

§ 23 Zusatzleistungen

- (1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Studiengang gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 weitere Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Studiengänge der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg als freiwillige Zusatzleistungen im Rahmen des Masterstudiums erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Diese freiwilligen Zusatzleistungen werden auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ⁵Bei der Vergabe von Veranstaltungsplätzen und bei der Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungsleistungen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben sind. ⁶Ein Anspruch auf die Belegung von freiwilligen Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht. ⁷Näheres können die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen regeln.
- (2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzleistungen, die gem. Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24 Gender Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Masterstudiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ²Das Zertifikat umfasst 15 Credit Points.

(2) ¹Diese 15 Credit Points werden im Rahmen des Komplementärstudiums der Graduate School sowie bei freien Kapazitäten in ausgewählten fachspezifischen Modulen der Masterstudiengänge erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 Komplementärstudium zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Soweit Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen dieser Rahmenprüfungsordnung als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt ist, ist damit nachgilt ab Inkrafttreten dieser Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 gemeint ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 73 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.
- (5) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum

Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.

(1)(3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werkstage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September. ³Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht im Rahmen eines Examinatoriums im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der FSA getroffen. ⁴Im Masterstudiengang Rechtswissenschaft werden für Wiederholungs- und Vertiefungsmodule im 3. und 4. Semester gesonderte Regelungen in der Fachspezifischen Anlage getroffen.

(6) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Master-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	<p>Fachspezifische Anlagen für die Masterprogramme Cultural Studies, Governance & Law, Psychology sowie Sustainability</p> <p>5.1. Management Studies</p> <p>5.2. Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science</p> <p>5.3. Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics</p> <p>5.4. Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media</p> <p>5.3a Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben</p> <p>5.3b Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen</p> <p>5.5. International Economic Law</p> <p>5.6. Global Sustainability Science</p> <p>5.7. International Joint Master of Research in Work and Organizational Psychology</p> <p>5.8. Cultural Studies: Culture and Organization</p> <p>5.9. Kulturwissenschaften: Kritik der Gegenwart – Künste, Theorie, Geschichte</p> <p>5.10. Kulturwissenschaften: Medien und Digitale Kulturen</p> <p>5.11. Theorie und Geschichte der Moderne</p> <p><u>5.12. International Law of Global Security, Peace & Development</u></p> <p><u>5.12.5.13. Psychology & Sustainability</u></p> <p><u>5.13.5.14. Rechtswissenschaft</u></p>
Anlage 6	<p>Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management</p> <p>6.1. Management Studies</p> <p>6.2. Management & Business Development</p> <p>6.3. Management & Data Science</p> <p>6.4. Management & Engineering</p> <p>6.5. Management & Financial Institutions</p> <p>6.6. Management & Human Resources</p> <p>6.7. Management & Marketing</p> <p>6.8. Management & Controlling / Information Systems</p> <p>6.9. Management & Entrepreneurship</p> <p>6.10. Management & Sustainable Accounting & Finance</p>
Anlage 7	<p>Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education</p> <p>7.1. Major Educational Sciences</p> <p>7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben</p>

	7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	<u>Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise</u>

Anlage 4: Modelldarstellung zu einer möglichen Prüfungsorganisation

Anlage 4 zu Drs. Nr. 925/175/5 WiSe 2022/23

WINTERSEMESTER

FEBRUAR: WIEDERHOLUNGSKLAUSUREN SOMMERSEMESTER

Woche 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 8	Di 8	Mi 8	Do 8	Fr 8
15-18 Uhr	Mo 10	Di 10	Mi 10	Do 10	Fr 10
Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 12	Di 12	Mi 12	Do 12	Fr 12
15-18 Uhr	Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Fr 14
Woche 3	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16	Fr 16
15-18 Uhr	Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Fr 18
Woche 4	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
15-18 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
bzw. Konferenzwoche oder einzelne Klausuren					

MÄRZ: KLAUSUREN WINTERSEMESTER

Woche 5	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
15-18 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
Woche 6	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 8	Di 8	Mi 8	Do 8	Fr 8
15-18 Uhr	Mo 10	Di 10	Mi 10	Do 10	Fr 10
Woche 7	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 12	Di 12	Mi 12	Do 12	Fr 12
15-18 Uhr	Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Fr 14
Woche 8	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16	Fr 16
15-18 Uhr	Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Fr 18

SOMMERSEMESTER

JULI: WIEDERHOLUNGSKLAUSUREN WINTERSEMESTER

Woche 1	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 8	Di 8	Mi 8	Do 8	Fr 8
15-18 Uhr	Mo 10	Di 10	Mi 10	Do 10	Fr 10
Woche 2	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 12	Di 12	Mi 12	Do 12	Fr 12
15-18 Uhr	Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Fr 14
Woche 3	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16	Fr 16
15-18 Uhr	Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Fr 18
Woche 4	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
15-18 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
bzw. Auswahlgespräche oder einzelne Klausuren					

SEPTEMBER: KLAUSUREN WINTERSEMESTER

Woche 9	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
15-18 Uhr	Block	Block	Block	Block	Block
Woche 10	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 8	Di 8	Mi 8	Do 8	Fr 8
15-18 Uhr	Mo 10	Di 10	Mi 10	Do 10	Fr 10
Woche 11	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 12	Di 12	Mi 12	Do 12	Fr 12
15-18 Uhr	Mo 14	Di 14	Mi 14	Do 14	Fr 14
Woche 12	Mo	Di	Mi	Do	Fr
9-12 Uhr	Mo 16	Di 16	Mi 16	Do 16	Fr 16
15-18 Uhr	Mo 18	Di 18	Mi 18	Do 18	Fr 18

ZU BEACHTENDE PRINZIPIEN

- Überschneidungsfreiheit innerhalb des Semesters
- Überschneidungsfreiheit verschiedener Semester
- Konferenzwoche
- Major-Minor-Kombinationen
- Raumbedarf für große Klausuren